

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

in der Fassung vom 03. März 1998 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013

- Auszug -

§ 43

Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters

(2) Die Schulleiterin ist Vorgesetzte und der Schulleiter ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen, besucht und berät die an der Schule tätigen Lehrkräfte im Unterricht und trifft Maßnahmen zur Personalwirtschaft einschließlich der Personalentwicklung. Sie oder er sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung.